

---

# Soziale Probleme

Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle

---

17. Jahrgang, 2006, Heft 2

Helmut Kury (Hrsg.)

## Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen

Zur Punitivität in Deutschland <i>Helmut Kury und Joachim Obergfell-Fuchs</i>	119
Gesellschaftliche Entwicklung und Sanktionseinstellungen – Anmerkungen zur deutschen kriminalpolitischen Diskussion <i>Fritz Sack</i>	155
Rückfallverhütung mit strafrechtlichen Mitteln. Diversion – eine wirksame Alternative zu „klassischen“ Sanktionen? <i>Wolfgang Heinz</i>	174
Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts – Befunde einer Metaanalyse <i>Dieter Dölling, Horst Entorf, Dieter Hermann, Armando Häring, Thomas Rupp und Andreas Woll</i>	193
Sanktionseinstellungen bei Jura-Studenten im Wandel <i>Franz Streng</i>	210



CENTAURUS  
Verlag & Media KG

ISSN 0939-608X

# **Sanktionseinstellungen bei Jura-Studierenden im Wandel**

von Franz Streng

## **Zusammenfassung**

*Die Arbeit präsentiert Ergebnisse aus einer seit 1989 (seit 1993 in regelmäßigen Abständen) durchgeführten Befragung von Jura-Studienanfängern zu Sanktionsvorstellungen, Strafzweckpräferenzen und Kriminalitätswahrnehmung. Ab Mitte der 90er Jahre lässt sich ein erheblicher Anstieg der gemessenen Punitivität nachweisen, der sich nur sehr bedingt mit einer veränderten Wahrnehmung von Kriminalität als bedrohlich erklären lässt. Dies gibt zu Überlegungen Anlass, veränderte Punitivität u.a. als Reaktion auf allgemeine Verunsicherung durch gesamtgesellschaftliche und globale Veränderungen oder aber als „Pendelschlag-Phänomen“ zu interpretieren.*

## ***Attitudes on Punishment in Law Students***

### **Abstract**

*In this essay results are presented stemming from surveys conducted amongst law students immediately after they entered law school from the year 1989 onwards (since 1993 on a regular basis). The questionnaires addressed issues concerning the amount of punishment, the aims and objectives of punishment and the perception of criminality. The study shows that from the mid 1990s onwards there has been a considerable raise in the urge for punishment. This raise can only to a limited extent be related to a modified perception of criminality as threatening. As a result the risen urge for punishment can be explained as either a reaction to a common sense of uncertainty originating from social changes on a global level, or as the fall-back of a pendulum.*

## 1. Einleitung

Eine hinsichtlich Befragungen zu Kriminalität und Strafe bislang eher vernachlässigte Bevölkerungsgruppe sind die werdenden Juristen.<sup>1</sup> Erstaunlich mutet das deshalb an, weil eben diese Gruppe nach ihrer Ausbildung für die Strafrechtsanwendung als Staatsanwälte, Richter, Justizvollzugsbeamte und Ministerialbeamte prägend sein wird. Wenn man davon ausgeht, dass die werdenden Juristen sich in diesem Alter und vielleicht auch gerade als Studierende in einer intensiven Prägungsphase befinden, die auf ihre spätere Tätigkeit womöglich dauerhaft ausstrahlt, dann sollten deren Strafeinstellungen besonderes Interesse finden.

Nicht zuletzt stellt sich vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung – etwa Wiedervereinigung und Globalisierung – die Frage, inwieweit sich in jüngerer Zeit Veränderungen ergeben haben.

## 2. Die Studie

Die Datenbasis der Studie besteht aus einer längerfristig angelegten, wiederholten Befragung zu jahrgangsspezifischen Veränderungen in Kriminalitätswahrnehmung und Strafphilosophie von Jura-Studienanfänger(inne)n. Erste Daten entstammen einer Befragung von Konstanzer Studienanfängern im Wintersemester 1989/90. Die nachfolgenden Befragungen anhand desselben Fragebogens erfolgten in den Wintersemestern ab 1993<sup>2</sup> in Zwei-Jahres-Abständen unter Studienanfängern der Universität Erlangen-Nürnberg. Einschließlich des Termins 2005 konnten insgesamt 2.350 Studierende erfasst werden.<sup>3</sup> Durchgeführt wurden die Befragungen als schriftliche Interviews im Rahmen der Vorlesung bzw. des Grundkurses „Strafrecht – (Einführung und) Allgemeiner Teil“ immer im selben Stadium der Vorlesung. Der konkrete Zeitpunkt wurde danach bestimmt, dass möglichst die Strafzwecke bereits besprochen sind, um für die Beantwortung dieser komplexen Frage Mißverständnis-Gefahren entgegenzuwirken. Eine Behandlung der strafrechtlichen Sanktionen war zum Befragungszeitpunkt (noch) nicht erfolgt. Die Befragung erfolgte stets anonym, ohne dass damit aber Aussagen zum Problem „neugieriger Banknachbar“ gemacht wären. Mündlich und auch schriftlich im Fragebogen-Vorspann wurden die Befragungsteilnehmer darauf hingewiesen, dass es sich in keiner Weise um eine Wissens-Abfrage handele, sondern die höchstpersönlichen Vorstellungen des Befragten ermittelt werden sollen.<sup>4</sup> In diesem Sinne wurde darum gebeten, von gemeinschaftlicher Beantwortung Abstand zu nehmen. Die Antwortquote lag regelmäßig bei nahezu 100 Prozent. Es entstand stets der Eindruck ernsthafter und konzentrierter Beantwortung des Fragebogens, ohne erkennbares Teamwork unter den Teilnehmern.

Neben soziodemographischen Daten wurden bzw. werden Berufsperspektiven und Vorstellungen über die Tätigkeit des Juristen abgefragt. Zentraler Gegenstand der Befragung aber sind Einschätzungen zur Kriminalitätssituation und zur persönlichen Bedrohung durch Kriminalität, Angaben zu eigener Opfererfahrung, Bewer-

tungen von Strafzwecken, Sanktionsvorstellungen sowie – wechselnd – Stellungnahmen zu aktuellen kriminalitätsbezogenen Fragestellungen.<sup>5</sup>

Ein kleiner Teil der genutzten Fragen war bereits in einer 1977 in Heidelberg an 104 Jura-Studienanfängern gleichfalls im Rahmen einer schriftlichen Gruppenbefragung verwendet worden. Diese Befunde werden gegebenenfalls im Folgenden mit berücksichtigt.

Von den Befragten waren 51,3 Prozent weiblich und 48,3 Prozent männlich, 0,4 Prozent der Befragten gaben zur Geschlechtsfrage keine Antwort. Der Frauenanteil lag über die Jahre unterschiedlich hoch: von 34,6 Prozent (1977) über 41,8 Prozent (1989) bis – stetig ansteigend – nun 59,9 Prozent (2005). Das Durchschnittsalter der Befragten beträgt 20,8 Jahre (Median: 20,0). Die ab 1989 erfragte Ortsgröße der Heimatgemeinde (> 250.000, > 50.000, > 5.000 und ≤ 5.000 Einwohner) ergab eine recht gleichmäßige Verteilung der Ortsgrößen mit Anteilen zwischen 20 und 30 Prozent.

### 3. Ergebnisse

#### 3.1 Straffilosophie

Die Strafhaltungen der jungen Juristen seien zunächst auf der grundlegenden Ebene der Strafhaltungen im Sinne der Bewertung von Strafzwecken dargestellt. Erfragt wurden diese zu den in der juristischen Strafzweckdiskussion etablierten Strafzielen anhand einer Ratingskala von 3 = „stark“, 2 = „wenig“, 1 = „mittel“ bis 0 = „gar nicht“. Für die Wiedergabe der Ergebnisse in den Schaubildern 1 und 2 wurden die identischen Skalenwerte genutzt, um grundlegende Akzeptanzunterschiede zwischen spezialpräventiven Strafzwecken und generalpräventiven Zwecken sowie Vergeltung/Sühne zu veranschaulichen. Spezialpräventive Zwecke („Besserung/Resozialisierung des Täters“, „Sicherung der Allgemeinheit durch Verwahrung des Täters“ und „Abschreckung des Täters“) zielen auf eine rückfallverhindernde Beeinflussung des Täters ab, generalpräventive Zwecke („Abschreckung Dritter“ und „Normbegräftigung/Verdeutlichung der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung“) hingegen auf eine Beeinflussung der restlichen Gesellschaft, nicht zuletzt grundsätzlich tatgeneigter Mitbürger.<sup>6</sup>

In Schaubild 1 fällt auf, dass die noch bis 1993 andauernde Spitzenstellung von Resozialisierung seit 1995 der Vergangenheit angehört. Selbst der empirisch zweifelhafte Strafzweck einer Abschreckung des Täters hat den Resozialisierungszweck inzwischen überflügelt. Dominant ist bei den spezialpräventiven Zwecken nun die Sicherung der Gesellschaft durch Wegsperrern des Täters<sup>7</sup> – was durchaus mit der zunehmend an Sicherheitsaspekten orientierten Gesetzgebungspolitik in Bund und Ländern<sup>8</sup> harmonisiert.

Schaubild 1: Einstellungen zu *spezialpräventiven* Strafzwecken

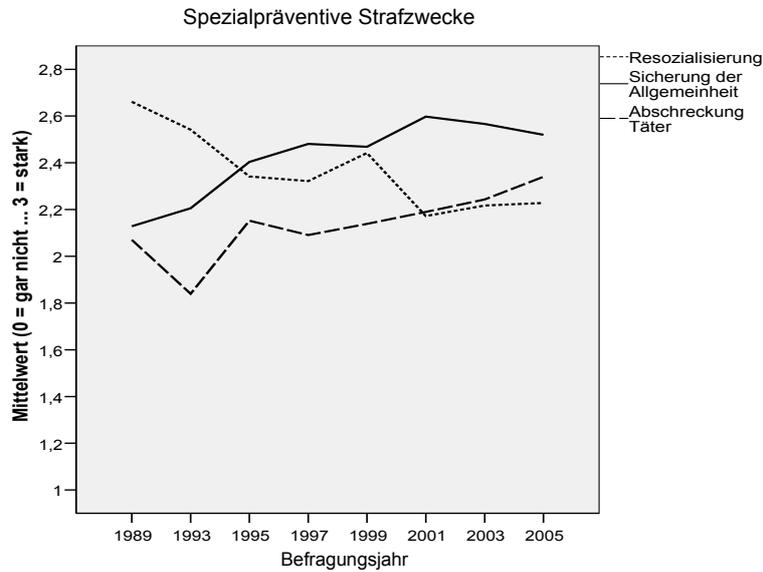
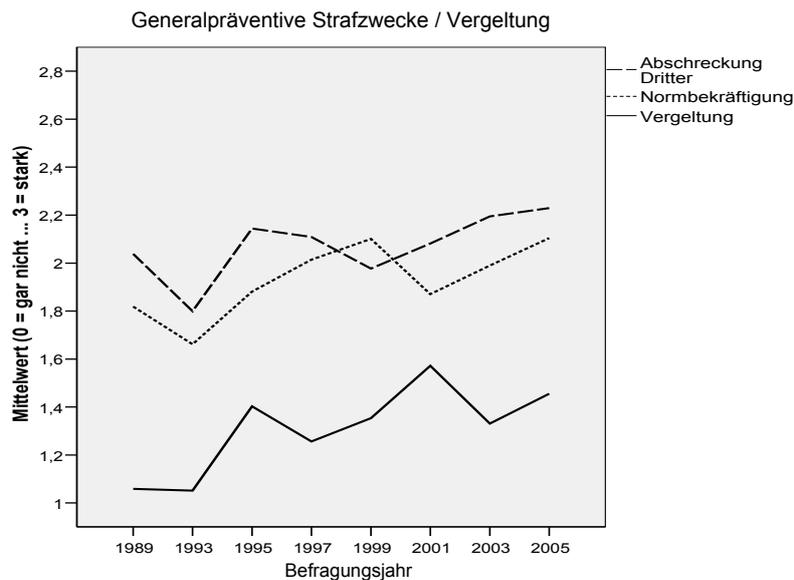


Schaubild 2: Einstellungen zu *generalpräventiven* Strafzwecken

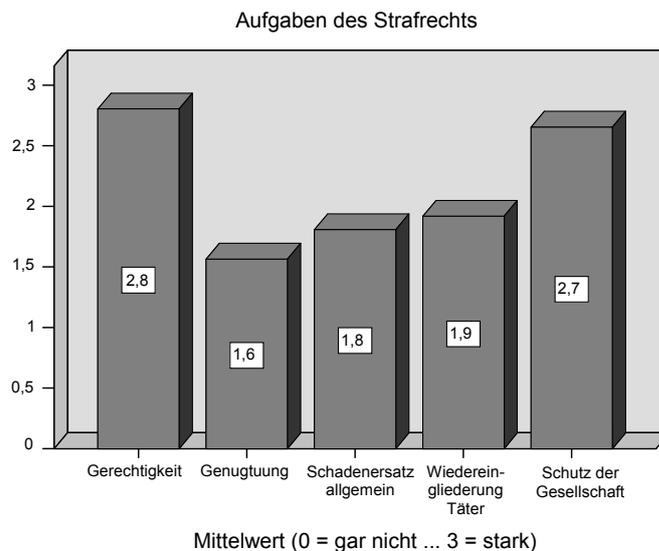


In Schaubild 2 zu den generalpräventiven Zwecken fällt zunächst auf, dass hier ein insgesamt niedrigeres Zustimmungsniveau vorliegt als zu den spezialpräventiven Zwecken. Während die Akzeptanz bezüglich der Abschreckung und der Normbekräftigung (Bestätigung der von den Bürgern internalisierten Wertordnung) annähernd gleichauf liegt und schwach ansteigt, ist der vergleichsweise starke Anstieg

in der Vergeltungsbereitschaft auffallend. Die Frage, ob der Vergeltungsaspekt als Wesen der Strafe überhaupt den Strafzwecken zuzuordnen ist, sei hier nicht vertieft.<sup>9</sup>

Es wurden die Aufgaben des Strafrechts in der Befragung von 2005 zusätzlich unter allgemeinerer, weiter gespannter Perspektive und anhand einer weniger juristisch festgelegten Begrifflichkeit erfragt.<sup>10</sup> In Schaubild 3 finden sich die Ergebnisse hierzu. Wiederum erweist sich, dass die Sicherung der Allgemeinheit bzw. hier der „Schutz der Gesellschaft vor dem Straftäter“ höher eingestuft wird als die Resozialisierung bzw. hier die „Wiedereingliederung des Straftäters“. In der nun anders erfragten Form wird dem Aspekt der „Gerechtigkeit“ aber ebensoviel Bedeutung beigemessen wie dem fraglichen Schutzaspekt, während der gleichfalls Gerechtigkeit – im Sinne von Schuldausgleich – thematisierende Vergeltungsaspekt der Strafe (vgl. *Schaubild 2*) grundsätzlich tiefer eingestuft worden war. Ähnlich begrenzte Zustimmung wie eine Wiedereingliederung des Täters finden die Befriedigung der „Genugtuungsbedürfnisse des Tatopfers“ und der „Schadensersatzinteressen des Tatopfers“ durch die Strafjustiz.

**Schaubild 3:** *Einstellungen zu Strafzwecken 2005 – allgemeiner erfragt*



Die bisher vorgestellten Befunde zur Entwicklung einer härteren, weniger idealistischen und stärker sicherheitsorientierten Haltung gegenüber Straftätern lassen sich – angesichts noch rudimentärer juristischer Ausbildung der Befragten – als Blick in die Strafmentalität der Normalbevölkerung verstehen, wobei es sich freilich um junge und mit guter Schulbildung versehene Befragte handelt. Die Altersvariable hier hervorzuheben ist schon deshalb angebracht, weil sich in anderen Studien hat zeigen lassen, daß vor allem bei den jüngeren Jahrgängen eine angestiegene Punitivität zu beobachten ist (vgl. dazu Kury 2001: 257 f.; Reuband 2003: 102 f.).

Im Weiteren stellt sich die Frage, inwieweit diese Strafzweck-Philosophie und deren neuere Veränderungen sich auch in manifester Punitivität<sup>11</sup> niederschlagen. Die Strafhaltungen der Befragten wurden daher auch in konkreterer Form gemessen, nämlich als Einstellungen zu bestimmten Sanktionsformen und als Strafzumessungswertungen.

### 3.2 Sanktionsvorstellungen

#### 3.2.1 Einschätzung von Sanktionsformen

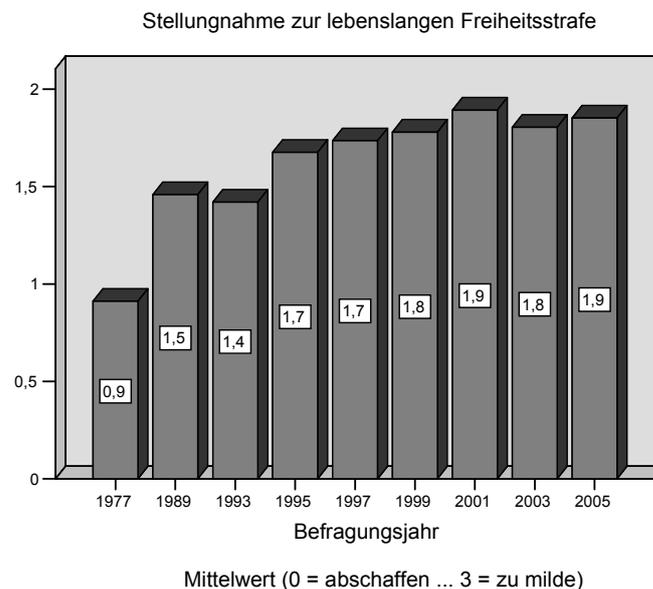
##### *Lebenslange Freiheitsstrafe*

Im Jahre 1977 und dann wieder ab 1989 wurde mit immer derselben Frageformulierung die Haltung der Jura-Studenten zur lebenslangen Freiheitsstrafe ermittelt. Tabelle 1 gibt die Frage und die Antwortverteilung für vier Befragungstermine wieder. Schaubild 4 zeigt zusätzlich für alle 9 Befragungsjahre die Durchschnittswerte auf, die sich ergeben, wenn man die in Tabelle 1 dargestellten Antwortvorgaben als (von 0 bis 3) ordinal skaliert ansieht hinsichtlich der Punitivitäts-Dimension.

Die inzwischen recht große Gruppe derjenigen, die die lebenslange Freiheitsstrafe für zu milde halten, befürwortet teils die Todesstrafe,<sup>12</sup> teils hält man – wie Anmerkungen auf den Fragebögen belegen – die derzeitige Regelung der Strafrestaussatzung zur Bewährung (§ 57a StGB) für zu großzügig. Eine zunehmende Unzufriedenheit mit der Praxis der Strafrestaussatzung mag auch für die im Jahre 2005 recht große Gruppe der Antwortverweigerer verantwortlich sein – wobei dies aber nur als Vermutung geäußert werden kann.

**Tabelle 1:** *Einstellungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe*

<i>Sollte, Ihrer Meinung nach, die lebenslange Freiheitsstrafe ...</i>	<i>1977</i>	<i>1989</i>	<i>1997</i>	<i>2005</i>
.. ganz abgeschafft werden?	34,6	7,6	2,9	1,0
.. bei manchen Delikten (z.B. Mord) vom Gericht im Einzelfall als Höchststrafe verhängt werden können?	44,2	55,2	47,8	34,3
.. vom Gesetz für manche Delikte – wie zur Zeit für schuldig befundene Mord durch Erwachsene – zwingend vorgeschrieben sein?	12,5	16,0	21,5	30,1
oder ist lebenslange Freiheitsstrafe für manche Straftaten noch eine zu milde Strafe?	6,7	18,0	27,2	23,2
keine Meinung/keine Angaben	1,9	3,2	0,6	11,4
<i>gesamt</i>	<i>100 %</i>	<i>100 %</i>	<i>100 %</i>	<i>100 %</i>
N	104	250	312	289

**Schaubild 4:** *Einstellungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe*

Für die Interpretation des großen Unterschieds zwischen 1977 und zunächst 1989 ist es wichtig zu wissen, dass zu Zeiten der 1977er Befragung die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe sehr umstritten war. Einen Monat später, nämlich im Juni 1977, akzeptierte dann das Bundesverfassungsgericht diese Sanktionsform als immerhin im Grundsatz verfassungskonform.<sup>13</sup> Dass die damals auch in den Medien geführte kriminalpolitische Diskussion zu einer allgemeinen Problematisierung der lebenslangen Freiheitsstrafe geführt hatte, ist anzunehmen. Und man gewinnt den Eindruck, dass auf der Basis des Verfassungsurteils dann das Problembewusstsein schnell wieder geschwunden ist. Aber auch in den Jahren danach – hier seit 1989 – ist die Haltung zur lebenslangen Freiheitsstrafe zunehmend konservativer bzw. rigider geworden.<sup>14</sup>

#### *Fahrverbot als allgemeine Sanktion*

In die Befragungen 2001 und 2003 konnte ein aktueller kriminalpolitischer Vorstoß zur Ausdehnung der Nebenstrafe des Fahrverbots, nämlich deren Anwendung auch auf Delikte ohne Konnex zum Straßenverkehr, berücksichtigt werden. Das von den Kriminalpolitikern gerne genutzte Argument, dass das Fahrverbot auch als Sanktion für Eigentums- und Vermögensdelikte in Betracht zu ziehen sei, weil es sich eben um eine besonders spürbare Sanktion handle, fand in der Befragung wenig Rückhalt.<sup>15</sup> Vielmehr offenbaren die Ergebnisse in Tabelle 2 ein ganz erhebliches – von den Kriminalpolitikern zunächst entschieden in Abrede gestelltes – Akzeptanz-

defizit hinsichtlich der Gerechtigkeit einer derartig speziellen Sanktion ohne jeden Tatbezug (vgl. ausführlicher Streng 2004a: 237 ff.).

**Tabelle 2:** *Einstellungen zum Fahrverbot als allgemeine Sanktion*

*Derzeit wird darüber diskutiert, ob man das Fahrverbot (§ 44 StGB) zu einer allgemeinen Sanktion umgestalten soll, die auch unabhängig von Verkehrsdelikten anwendbar ist (Stichwort: „Fahrverbot für Ladendiebe“). Was meinen Sie zur Einführung eines solchen allgemeinen Fahrverbots?*

	N	%
Das erscheint sinnvoll, weil ein Fahrverbot eine spürbare Sanktion darstellt	102	18,9
Das scheint mir aus anderen Gründen ein sinnvoller Ausbau der Sanktionspalette zu sein	29	5,4
Das lehne ich ab, weil aus Gerechtigkeitsgründen eine so spezielle Sanktion wie das Fahrverbot zu der abzustrafenden Tat in inhaltlichem Zusammenhang stehen muss	365	67,7
Das Fahrverbot als allgemeine Sanktion lehne ich aus anderen Gründen ab	29	5,4
keine Meinung/keine Angaben	14	2,6
<i>gesamt</i>	<i>539</i>	<i>100,0</i>

### 3.2.2 Fallbezogene Sanktionseinschätzungen

#### *Schadensersatz und Täter-Opfer-Ausgleich*

Da in der Kriminalpolitik der Opferschutz immer mehr an Bedeutung gewann, sind ab Wintersemester 1993 (vgl. dazu Fn. 2) auch dementsprechende Aspekte in den Fragebogen aufgenommen worden. Anhand von konkreten Fallschilderungen wurde nachgefragt, inwieweit Schadensersatzleistungen an das Tatopfer (Tabelle 3) und inwieweit ein umfassender Täter-Opfer-Ausgleich (Tabelle 4) als Äquivalent für Strafe akzeptiert werden. Die in Tabelle 3 wiedergegebenen Daten wurden in Befragungen von 1993 bis 2005 erhoben, die in Tabelle 4 dargestellten Befunde in den Jahren 1993 und 1997 bis 2003.

**Tabelle 3:** *Einstellungen zur Strafzumessungsrelevanz von Schadensersatz*

*Richter R. hat eine schwere Körperverletzung (§ 224 StGB) abzuurteilen. Er kann entweder eine schuldangemessene Strafe (Freiheitsstrafe ohne Bewährung) verhängen oder eine eigentlich zu milde Strafe, diese aber mit einer Schadensersatzverpflichtung zugunsten des Tatopfers (Bewährungsstrafe + Schadensersatz). Welche Sanktion sollte der Richter auswählen?*

	N	%
Bewährungsstrafe mit Schadenssatzauflage	1023	51,1
Freiheitsstrafe ohne Aussetzung zur Bewährung	862	43,0
keine Meinung/keine Angaben	118	5,9
<i>gesamt</i>	<i>2003</i>	<i>100,0</i>

**Tabelle 4:** Einstellungen zur Sanktionsrelevanz von Täter-Opfer-Ausgleich

*Im Verlauf eines Streits um eine Parklücke schlägt ein junger Mann einem Gleichaltrigen mit der Faust ins Gesicht. Der Verletzte muss ambulante ärztliche Behandlung wegen gebrochenen Nasenbeins in Anspruch nehmen und zeigt den Täter an. Nach einem Gespräch mit seinem Anwalt erklärt sich der Täter dazu bereit, angemessenen Schadensersatz inkl. Schmerzensgeld zu leisten sowie sich beim Opfer zu entschuldigen. Das Opfer erklärt, dass es diese Leistungen (materielle wie ideelle) anzunehmen bereit sei. Wie soll der Staatsanwalt sinnvollerweise weiter verfahren?*

	N	%
Das Strafverfahren nach erbrachten Leistungen einstellen	814	55,5
Anklage erheben, aber dem Täter mitteilen, daß er freiwillige Leistungen an das Opfer in seinem Plädoyer (Strafantrag) mildernd berücksichtigen wird	584	39,8
Das Nachtatverhalten des Opfers als Privatangelegenheit von Täter und Opfer unberücksichtigt lassen	36	2,5
keine Meinung/keine Angaben	32	2,2
gesamt	1466	100,0

Es wird hier darauf verzichtet, die Befragungsergebnisse im Zeitverlauf darzustellen, da sich nur geringfügige lineare Veränderungen nachweisen lassen. Allein hinsichtlich der Bereitschaft, Schadensersatz als Strafersatz zu akzeptieren (Tabelle 3), zeigt sich ein signifikanter, aber sehr schwacher Zusammenhang, nämlich im Sinne nachlassender Akzeptanz.<sup>16</sup>

#### *Strafmaß für einen Affekttotschlag*

Anhand eines fiktiven Falles wurden die Studierenden gebeten, einen Strafmaßvorschlag für einen im Affekt begangenen Totschlag abzugeben. Der Fallschilderung war eine Darstellung der gemäß § 211 I, II oder § 213 StGB zur Verfügung stehenden Strafpalette beigelegt.

*Der Fall:* „Ein 38jähriger nicht vorbestrafter Maurergeselle tötet seine Lebensgefährtin, die ihn verlassen will. Bei einer von ihm erbetenen letzten Aussprache in der gemeinsamen Wohnung gerät er in heftige Erregung; er holt aus einem Schrank seine Pistole und droht, sich vor ihren Augen zu erschießen, wenn sie bei ihrem Entschluss bleiben würde. Als sie dennoch darauf besteht, ihn zu verlassen, schießt er das Magazin der Waffe auf sie leer. Der Täter stellt sich unmittelbar nach der Tat der Polizei.“

*Der psychiatrische Gutachter hält aufgrund des heftigen Affekts zur Tatzeit die Voraussetzungen verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) für gegeben (auf dieser Basis kann – muss aber nicht – das Gericht einen minder schweren Fall des Totschlags annehmen).*

*– Der Strafrahmen für Totschlag (§ 212 StGB) beträgt normal 5 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe; in besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe, in minder schweren Fällen auf mindestens 1 Jahr (bis 1998: 6 Monate) und*

*höchstens 10 Jahre (bis 1998: 5 Jahre) Freiheitsstrafe zu erkennen. Abstrakt steht somit ein Strafraum von 1 Jahr bis lebenslanger Freiheitsstrafe zur Verfügung.“*

Schaubild 5 gibt die große Streuung über die ganze Skala von 12 Monaten bis lebenslanger Freiheitsstrafe (kodiert als 240 Monate)<sup>17</sup> wieder, wobei hier nur solche Strafmaße Berücksichtigung fanden, die mindestens 10 Nennungen auf sich vereinigen konnten.<sup>18</sup>

Die Werte konzentrieren sich im Sinne einer „Prägnanztendenz“ vor allem auf Jahres- und Halbjahreswerte (vgl. dazu Streng 1984: 105), wobei 5 Jahre, 10 Jahre und 15 Jahre Freiheitsstrafe (im Schaubild in Monaten nachgewiesen) dominieren. Die breite Streuung als Folge einer „realitätsfernen“ Befragung von Laien abzutun, erscheint dabei ungerechtfertigt. Denn eine Richter- und Staatsanwaltsbefragung anhand desselben Falles hatte eine ganz entsprechende Breite der Strafzumessungswertungen ergeben (vgl. dazu Streng 1984: 100, 417, 1991: 975).

**Schaubild 5:** *Strafmaßvorstellungen zu Totschlag im Rahmen eines Trennungskonflikts*

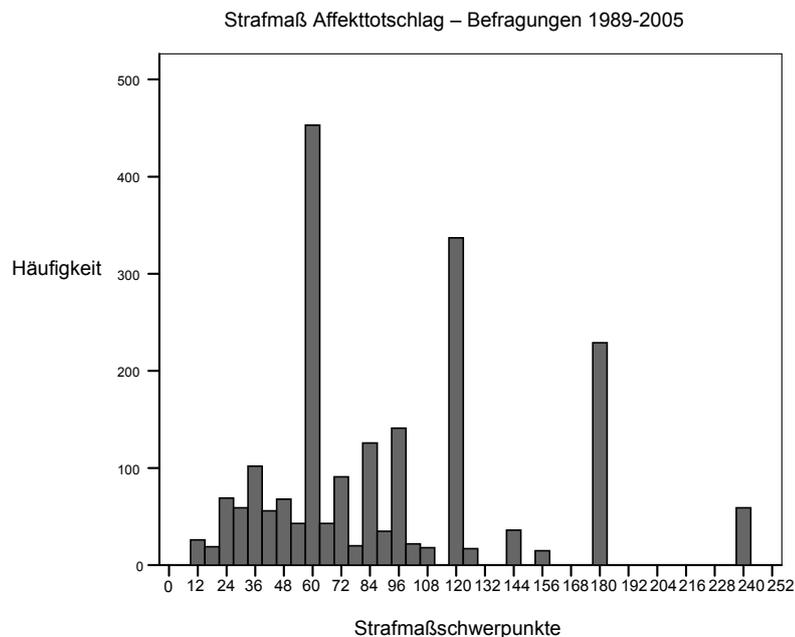
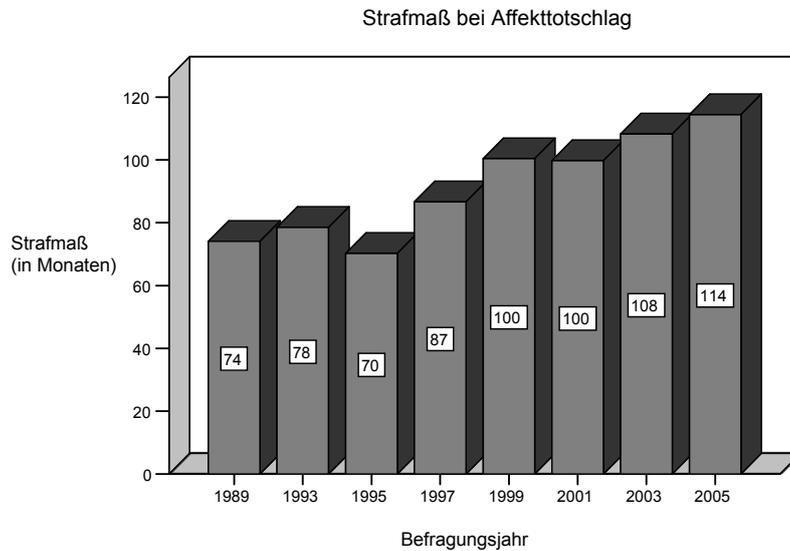


Schaubild 6 weist die Entwicklung anhand aller Strafmaßangaben der Befragungsjahre 1989 bis 2005 jeweils anhand des arithmetischen Mittels<sup>19</sup> nach. Erkennbar wird ein nach 1995 ganz erheblicher Anstieg der in den Strafmaßangaben ausgedrückten Punitivität ( $r = .28$ ,  $p = .000$ ).

**Schaubild 6:** *Entwicklung der Strafmaßvorstellungen*

### 3.3 Hintergründe der Punitivität

Für eine Analyse der Hintergründe einer mehr oder minder harten Strafhaltung konnte in der Studentenforschung nur auf wenige Faktoren zurückgegriffen werden. Neben Alter, Geschlecht, Urbanität der Herkunft, studienfachbezogenen Vorstellungen sowie erlebten Viktimisierungen stehen Einschätzungen der Kriminalitätssituation/Bedrohungsgefühle zur Verfügung – daneben die bereits dargestellten Strafzweckpräferenzen.

Aus diesen Daten sollte im Wege schrittweiser multipler Regressionsanalyse ein optimales Erklärungsmodell der Hintergründe von Punitivität errechnet werden. Hierfür wurde eine übergreifende abhängige Variable „Strafhärte insgesamt“ durch Zusammenfassung der Einstellung zur lebenslangen Freiheitsstrafe (Tabelle 1), des Strafmaßes zum Affekttotschlag (vgl. Schaubild 5) und der Schadensersatz-Akzeptanz (Tabelle 3) gebildet; da die Schadensersatz-Variable erst seit Herbst 1993 berücksichtigt wird, bleiben die Daten der Befragungen 1989 und Sommer 1993 für die folgenden Berechnungen unberücksichtigt.<sup>20</sup> In einer neuen unabhängigen Variable „Repressive Strafzwecke insgesamt“ zusammengefasst wurden die Angaben zu den Strafzwecken der Sicherung, der spezialpräventiven wie der generalpräventiven Abschreckung, der Normbestätigung und der Vergeltung (vgl. Schaubild 1 und 2). Des Weiteren wurden die Einschätzungen zur allgemeinen Kriminalitätssituation,<sup>21</sup> zur persönlichen Bedrohung<sup>22</sup> und zu kriminalitätsbedingten Einschränkungen der persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten<sup>23</sup> in einer neuen unabhängigen Variable „Kriminalitätsfurcht insgesamt“ zusammengefasst.

In Tabelle 5 ist das auf dieser Datengrundlage errechnete Erklärungsmodell für die abhängige Variable „Strafhärte insgesamt“ nachgewiesen, in welches nur sig-

nifikante Korrelationen eingestellt wurden. Die Erklärungskraft des Modells beträgt 26 Prozent der Varianz in der abhängigen Variable. Hohe Strafen befürworteten danach vor allem diejenigen Befragten, die sich positiv zu den repressiven Strafzwecken und skeptisch gegenüber dem Strafzweck der Resozialisierung äußerten, sowie die mit höheren Kriminalitätsfurcht-Werten Belasteten. Als „objektive“ Variable erwies sich diejenige zum Befragungsjahr als aussagekräftig, d.h. dass ein unmittelbarer Trend zu höheren Strafen kumulativ zu einem mittelbaren Einfluss der Zeitvariable hinzutritt, nämlich den zeitbedingt gewandelten Strafzweckseinstellungen<sup>24</sup> mit ihren Auswirkungen auf die manifeste Strafhaltung. Als geringfügig, wenngleich signifikant härter eingestellt erwiesen sich außerdem diejenigen Befragten, die als Berufsziel Wirtschaftsjurist angaben (dazu näher Streng 2004b: 480 ff.), und diejenigen, die die Aufgabe des Juristen mehr im Herstellen von Gerechtigkeit als im Konfliktmanagement sahen. Die unabhängigen Variablen Alter, Geschlecht und Größe des Herkunftsorts wiesen in der Regressionsanalyse keine signifikanten Zusammenhänge mit der Strafhärte-Variable auf.

**Tabelle 5:** *Hintergründe von Punitivität*

*Abhängige Variable:* Strafhärte insgesamt (niedrig .... hoch)

<i>Unabhängige Variablen</i>	<i>β-Wert</i>	<i>Sig.</i>
Repressive Strafzwecke insgesamt (Zustimmung: niedrig ... hoch)	.26	.00
Resozialisierung (Zustimmung: niedrig .... hoch)	-.20	.00
Befragungsjahr (1993 ... 2005)	.20	.00
Kriminalitätsfurcht insgesamt (niedrig ... hoch)	.18	.00
Berufsziel: Wirtschaftsjurist (nein/ja)	.07	.01
Aufgabe des Juristen (Gerechtigkeit/Konfliktmanagement)	-.06	.03

*Modell-Signifikanz:* .000

*Erklärungskraft (korrig.  $R^2 \times 100$ ):* 26,1 %

Die im Erklärungsmodell besonders aussagekräftige Variable zur Bejahung repressiver Strafzwecke verdient ihrerseits eine Untersuchung hinsichtlich der Hintergründe derartiger Sanktionsphilosophie. Für eine multiple Regressionsanalyse<sup>25</sup> wurden als unabhängige Variablen berücksichtigt: Befragungsjahr, Kriminalitätsfurcht insgesamt, Alter, Geschlecht, Größe des Herkunftsorts sowie erlebte Viktimisierungen durch Gewaltdelikte. Tabelle 6 zeigt, dass ganz zentral das Befragungsjahr und die Wahrnehmung von Kriminalität als bedrohlich in die Einstellungen zu den repressiven Strafzwecken hineinwirken. Der Effekt der Variable Befragungsjahr besagt, dass die in den Strafzweckpräferenzen zum Ausdruck kommende Punitivität seit 1989 deutlich zugenommen hat (vgl. Schaubild 1 und 2). Im Übrigen erweisen sich die jüngeren Befragten und die Männer als geringfügig repressiver. Die Größe des Herkunftsortes und erlebte Viktimisierungen stellen sich hingegen als bedeutungslos dar.

**Tabelle 6:** Hintergründe punitiver Strafphilosophie

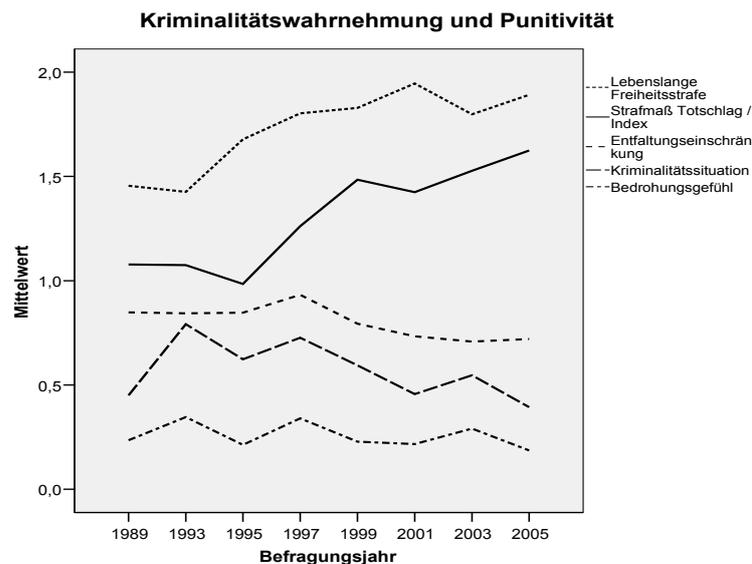
Abhängige Variable: Repressive Strafzwecke insgesamt (Zustimmung: niedrig .... hoch)

Unabhängige Variablen:	$\beta$ -Wert	Sig.
Befragungsjahr (1989 ... 2005)	.26	.00
Kriminalitätsfurcht insgesamt (niedrig .... hoch)	.24	.00
Alter (niedrig .... hoch)	-.06	.01
Geschlecht (weiblich - männlich)	.06	.02

Modell-Signifikanz: .000

Erklärungskraft (korrig.  $R^2 \times 100$ ): 10,5 %

Der in den beiden dargestellten Erklärungsmodellen für Punitivität nachgewiesene positive Zusammenhang zwischen Kriminalitätsfurcht und Repressionsneigung mag angesichts der in den letzten Jahren angestiegenen Punitivität zu einem Fehlschluss hinsichtlich der Entwicklung von Bedrohungsgefühlen bzw. Kriminalitätsfurcht verleiten.

**Schaubild 9:** Entwicklung von Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Vergleich

Tatsächlich zeigt Schaubild 9, dass nach einem erheblichen Anstieg der allgemeinen Besorgnis über die Kriminalitätssituation und auch der persönlichen Bedrohungsgefühle in der (zeitlichen) Folge der Wiedervereinigung und der Öffnung der östlichen Grenzen inzwischen eine bemerkenswerte Erholung des Sicherheitsgefühls zu konstatieren ist (vgl. auch Dörmann/Remmers 2000: 28 ff., 58 ff.; Boers 2001: 13; Schwind/Gossling 2002: 747 ff., 755 f.; Dittmann 2005: 65 ff.; Sterbling/

Burgheim 2006: 165). Zugleich macht ein Kurvenvergleich deutlich, dass das Sicherheitsgefühl einerseits und andererseits die Punitivität – hier: Stellungnahme zur lebenslangen Freiheitsstrafe und Strafzumessung zum Affekttotschlag – immer weiter auseinanderlaufen.

#### 4. Diskussion der Befunde

Festzuhalten bleibt zunächst, dass die anhand der hier vorgestellten Studentenbefragungen verdeutlichte Zunahme von Punitivität (vgl. zum Begriff der Punitivität etwa Lautmann/Klimke 2004) im Grundsatz auch in Repräsentativbefragungen nachweisbar sind. Dies belegen etwa die Ergebnisse der *International Crime and Victimization Surveys* (ICVS) anhand von Strafmaßvorstellungen bezüglich eines den Befragten geschilderten Einbruchsdiebstahls durch einen 21-jährigen Rückfalltäter (vgl. Kury 2001: 243 f.; Reuband 2003: 100 ff.; Kury/Obergfell-Fuchs 2006: 1026 f.) sowie die Entwicklung bezüglich der Akzeptanz der Todesstrafe, die nach 1992 wieder deutlich angestiegen ist (vgl. Kreuzer 2004: 177; Kury/Kania/Obergfell-Fuchs 2004: 64 f.; ferner Görden/Kreuzer/Klein 1995: 267 f.). Auswertungen der Strafverfolgungsstatistik belegen die inzwischen auch in der Justizpraxis „angekommene“ neue Punitivität (vgl. Kury/Kania/Obergfell-Fuchs 2004: 70 ff.; Dessecker 2005: 23 ff.; Kury/Obergfell-Fuchs 2006: 1033 ff.; Streng 2006: 216 ff.).

Der Feststellung ansteigender Punitivität widerspricht Reuband (2006: 102) anhand von Material des Instituts für Demoskopie Allensbach; er gelangt zu dem provokanten Schluss, es handle sich bei der Annahme auch jüngst zunehmender Punitivität um einen „Mythos“. Seine Behauptung stützt er vor allem auf die Ergebnisse zu einer Frage danach, ob schärfere Gesetze zur Kriminalitätsbekämpfung nötig sind oder ob die vorhandenen Gesetze ausreichen. Mit einer derartig allgemeinen Fragestellung wird allerdings nur *eine* Facette von Punitivität erfasst. Hingegen bleibt etwa eine Unzufriedenheit mit den Gerichten, die die unverkennbar vorhandenen hohen Strafdrohungen des Gesetzes nicht voll ausschöpfen, unberücksichtigt. Die in der eigenen Studie genutzten Punitivitätsindikatoren in Form von konkreteren und insbesondere auch von fallbezogenen Reaktionswünschen entgehen solchen Problemen. In der Konsequenz wird man Reubands „Mythos“-Behauptung zurückzuweisen haben.

Damit wird nicht in Abrede gestellt, dass die hier dargestellten Daten unmittelbar nur für eine ganz bestimmte Subpopulation der Bevölkerung aussagekräftig sind. Dass ältere Befragtengruppen über die Jahre hinweg einen schwächeren Punitivitätsanstieg aufweisen mögen (vgl. dazu Kury 2001: 257 f.; Reuband 2003: 102 f.), sei unbestritten. Die besondere Problematik der jedenfalls bei den jungen Menschen erheblich rigider gewordenen Strafhaltung liegt darin, dass insoweit dauerhafte Prägungen einzukalkulieren sind – und dies bei einer beruflich einschlägig tätig werdenden Population. Solche Überlegungen zu einer spezifischen Prägungs-

phase für eine dauerhafte Strafhaltung sind freilich als bloße Hypothese zu verstehen.<sup>26</sup>

Als Detailresultat bemerkenswert ist die von den Veränderungen in der allgemeinen Punitivität überhaupt nicht berührte Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs als Strafersatz (vgl. Tabelle 4). Es scheint, dass die im T-O-A enthaltene „Unterwerfung“ des sich entschuldigenden Täters und seine Belastung mit Schadensersatz (insbes. Schmerzensgeld) die Strafwünsche der Bürger in besonderer Weise zu erfüllen vermag. Zugegebenermaßen ist diese Überlegung aber insoweit ungesichert, als ungeklärt bleibt, ob bzw. inwieweit der hier beobachtbare Effekt fehlenden Punitivitätsanstiegs auch Folge der in der Frage verwendeten, wenig spektakulären Deliktsart ist.<sup>27</sup>

Uneingeschränkt bestätigen unsere Befunde die Vorannahme, dass zwischen Kriminalitätsfurcht und Punitivität inhaltlich positive Zusammenhänge bestehen (dazu schon Streng 1984: 171 ff., 271 ff.). Gleichermaßen empirisch gestützt wird die straftheoretisch begründete Annahme, dass die (richterliche) Strafphilosophie nicht ohne Auswirkungen auf die konkreten Sanktionsentscheidungen bleibt (vgl. auch Streng 1984: 200 ff., 209 ff., 271 ff.).

Angesichts dessen, dass sich für die letzten Jahre nach einem markanten Anstieg nun aber ein erheblicher Abbau von Kriminalitätsfurcht und Bedrohungsgefühlen nachweisen lässt, stellt sich schließlich die Frage nach dem Hintergrund der dennoch bis in neueste Zeit hinein angestiegenen Punitivität. Hierzu können freilich nur datengestützte Hypothesen vorgestellt werden, nicht aber empirische Befunde:

Als allgemeiner Startpunkt der neuen Punitivität ist ganz wesentlich der Fall des „eisernen Vorhangs“ mit dem politischen Umbruch in der DDR und der Grenzöffnung nach Osten im Auge zu behalten. Eine ab 1990 deutlich angestiegene Verunsicherung durch Kriminalität verweist recht eindeutig auf diese Ereignisse, die über die Massenmedien auch in die alten Bundesländer hinübergewirkt haben (vgl. Boers 1995: 11 ff.; Dörmann/Remmers 2000: 58 ff.; Streng 2003: 105 ff.). Es scheint, als hätten die Massenmedien ein verunsicherungsbedingt zunehmendes Interesse der Bürger an Kriminalität nicht nur aufgegriffen, sondern auch – durch einseitige und reißerische Berichterstattung – kräftig angeheizt<sup>28</sup>. Letztlich wäre hohe Kriminalitätsfurcht als Ausdruck einer gerade in einer sozialen Umbruchssituation als problematisch erlebten allgemeinen Lage anzusehen (vgl. z.B. Kerner 1997: 360; Sessar 1997: 133 ff.; H.-J. Albrecht 2004: 511 ff.); angesichts des Überschlags allgemeiner Verunsicherung in spezifische Kriminalitätswahrnehmung spricht man von einer „Generalisierungshypothese“ (vgl. Boers/Kurz 1997: 218 f.; Streng 2003: 107 ff.; Hirtenlehner/Karazman-Morawetz 2004: 122, 163; Hirtenlehner 2006: 3f.).

Besonders bemerkenswert ist nun die neueste Entwicklung mit ihrer Lösung der Verläufe von Bedrohungsgefühlen/Kriminalitätsfurcht auf der einen und Punitivität auf der anderen Seite. Auch und gerade angesichts dieser Aufspaltung scheint es nicht unplausibel, die seit Mitte der 1990er Jahre deutlich härtere Strafhaltung im Zusammenhang mit einer Verunsicherung durch gesamtgesellschaftliche Verände-

rungen<sup>29</sup> zu sehen.<sup>30</sup> Das Auseinanderdriften von Strafhaltung und Kriminalitätswahrnehmung macht ganz deutlich, dass es bei Punitivität eben nicht allein um eine Antwort auf Kriminalität geht, sondern auch um den Versuch einer punktuellen Vergewisserung, überhaupt mit den derzeitigen gesellschaftlichen Problemen fertig werden zu können. Die eigene Beunruhigung als isolierbares „Kriminalitätsproblem“ – und nur als solches – zu identifizieren, grenzt Verunsicherung ein und ermöglicht mittels forciertem Ruf nach höheren Strafen eine immerhin symbolische Bekämpfung der sozialen Verunsicherung insgesamt. Für diese von der Kriminalitätswirklichkeit sich lösenden Betrachtung wird man insbesondere die Auswirkungen der Globalisierung mit ihren allgemeinen Verunsicherungseffekten im Auge behalten müssen (vgl. dazu Hess 1998, 2002: 239 ff.; Becker/Reddig 2004: 183 f., 190; Streng 2006: 222 f., 225).

Man sollte aber auch operbezogene Erklärungsansätze nicht gänzlich unberücksichtigt lassen. Hinsichtlich der zunehmend rigiden Strafhaltung lässt sich etwa an die in den letzten Jahrzehnten verstärkte Berücksichtigung von Opferinteressen – auch im Strafprozess – denken.<sup>31</sup> Denn die Identifikation mit dem Geschädigten birgt anscheinend eine Tendenz zu mehr Härte gegen den Schädiger in sich (vgl. Jung 2006: 731 f.; Streng 2006: 219).

Als Erklärungsansatz für die quasi „frei schwebende“ Punitivität, die sich zunehmend losgelöst von den real bzw. „hautnah“ wahrgenommenen Kriminalitätsproblemen weiterentwickelt, lässt sich schließlich noch eine „Pendelschlag-Theorie“ bemühen. Dieser zufolge ändern Gesellschaften mit einer gewissen Regelmäßigkeit ihre Konzepte zur Bewältigung von nicht wirklich lösbaren Problemen. Etwa führen die unvermeidbaren Enttäuschungen über nicht eingelöste Erwartungen an ein integrationsfördernd und resozialisierend ausgerichtetes Strafrecht dazu, dass man sich anderen Rezepten zuwendet – dies, obwohl die vermeintlich „neuen“ punitiven Konzepte sich schon früher nicht bewährt hatten (vgl. Streng 2006: 222).

## Anmerkungen

- 1 Vgl. für Befragungen von Jurastudenten auch Streng 1979; Rennig/Tent 1988; Sessar 1992: 206 f., 222 ff.; Kreuzer 1993; Görden 1997; Kania/Brand/Zimmermann/Walter 2003; Kreuzer 2004: 176 ff..
- 2 Im Jahre 1993 wurde ausnahmsweise auch im Sommersemester eine Anfängervorlesung im Strafrecht angeboten und auch diese Population in die Befragung einbezogen (1993-I: 97 Befragte / 1993-II: 384 Befragte).
- 3 Jahr: Befragte = 1989: 250 / 1993: 481 / 1995: 248 / 1997: 312 / 1999: 231 / 2001: 227 / 2003: 312 / 2005: 289.
- 4 Inwieweit sich in den Befragungsergebnissen Einflüsse durch unterschiedliche Lehrpersonen niedergeschlagen haben, läßt sich nicht abklären. Festzuhalten bleibt jedenfalls, daß die Befragungen 1989, 1993/I, 1997, 1999, 2003, 2005 in vom Verfasser abgehaltenen Lehrveranstaltungen durchgeführt wurden, weshalb zumindest für diese Jahre von einer relativ hohen Gleichartigkeit evtl. aufgetretener Dozenteneffekte auszugehen sein dürfte.

- 5 Für Zwischenberichte zu Befunden der Befragungen vgl. insbesondere Streng 1991: 972 ff.; ders. 1995: 405 ff.; ders. 2000: 422 ff.; ders. 2004: 130, 138 ff.; ders. 2006: 212 ff.
- 6 Für einen Überblick über die Strafzweckdiskussion vgl. Streng 2002: Rn. 10 ff.
- 7 Entsprechende Befunde auf der Basis einmaliger Messung bei Kräupl 2006: 92 f.
- 8 Dazu ausführlich Frisch 2002: 669 ff.; Streng 2003a: 611 ff.; ferner Rzepka 2003: 127 ff. und 191 ff.; Dünkel 2004: 42 ff.; Jung 2006: 727 ff.
- 9 Zu den Zusammenhängen zwischen Vergeltung und Generalprävention vgl. Streng 2002: Rn. 11, 23.
- 10 „In welchem Maße sollte, Ihrer Meinung nach, staatliches Strafen an folgenden Zielen ausgerichtet sein?“ (Skala von 0 bis 3): An der „Gerechtigkeit“, an „Genugtuungsbedürfnissen des Tatopfers“, an „Schadensersatzinteressen des Tatopfers“, an der „Wiedereingliederung des Straftäters“ oder am „Schutz der Gesellschaft vor dem Straftäter“.
- 11 Für eine theoretische Annäherung an den Punitivitäts-Begriff vgl. Lautmann/Klimke 2004.
- 12 Vgl. Streng 1979: 44. Zur Akzeptanz der Todesstrafe unter Jura-Studenten vgl. Kreuzer 2004: 176 ff.
- 13 Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Amtliche Sammlung (BVerfGE) Band 45: 187 ff.
- 14 Lebenslange Freiheitsstrafe x Befragungsjahr (1977 ... 2005):  $r = .25$ ,  $p = .000$ .
- 15 Die Ergebnisse in beiden Befragungsterminen (2001 und 2003) sind äußerst ähnlich; es besteht kein signifikanter Unterschied ( $r = -.02$ ,  $p = .72$ ).
- 16 Schadensersatz x Befragungsjahr:  $r = .06$ ,  $p = .02$ . Noch schwächer fällt der (inhaltlich konträre) Zusammenhang zwischen Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. Tabelle 4) und Befragungsjahr aus:  $r = -.02$ ,  $p = .51$ .
- 17 Die Angabe „lebenslange Freiheitsstrafe“ als 20 Jahre (240 Monate) zu verrechnen, erscheint deshalb angemessen, weil sie in etwa als mittlere Vollzugsdauer bei lebenslanger Freiheitsstrafe realistisch ist; vgl. BVerfGE 45, 187, 243; Laubenthal 1987: 264 ff.; Hinz 2003: 325. Auch die zunehmend häufig extremen Strafvorstellungen im Bereich von über 20 Jahren Freiheitsstrafe wurden als Votum für lebenslange Freiheitsstrafe behandelt, mithin als 20 Jahre verrechnet; dies bedeutet eine „normative Deckelung“, die eine Beeinflussung des arithmetischen Mittels durch Extremwerte verringert.
- 18 Diese Variable erfaßt daher nur die Angaben von 2.084 Befragten, während insgesamt 2.305 Angaben vorliegen, nämlich von 98,1 Prozent aller Befragten in den einschlägigen Befragungsterminen (1989-2005).
- 19 Die Medianwerte in der Reihenfolge wie in Schaubild 6: 60, 60, 60, 72, 87.5, 96, 102, 120 Monate.
- 20 Deshalb und infolge sonst fehlender Werte blieben für die Berechnungen im Rahmen der multiplen Regressionsanalyse die Antworten von 1.185 Befragten übrig. Die Täter-Opfer-Variable (Tabelle 3) wurde nicht in die neue abhängige Variable „Strafhärte insgesamt“ einbezogen, weil sonst auch die Befragungen 1995 und 2005 unberücksichtigt geblieben wären.
- 21 Frage: „Wie würden Sie die derzeitige Kriminalitätssituation einschätzen? ... als bedrohlich ... als nicht bedrohlich“
- 22 Frage: „Schätzen Sie die Gefahr, daß Sie selbst von einem gewalttätigen Angriff betroffen werden können, ... eher hoch ein? ... eher gering ein?“
- 23 Frage: „Beeinträchtigt Sie die derzeitige Kriminalitätssituation in Ihrer Entfaltungsfreiheit in der Weise, daß Sie manches vorsichtshalber nicht tun, was Sie eigentlich gerne tun würden (z.B. im Wald joggen; nachts spazierengehen; bestimmte Stadtteile oder Lokale aufsuchen)? .... häufig ... gelegentlich .... gar nicht“
- 24 Befragungsjahr x Repressive Strafzwecke:  $r = .24$ ,  $p = .000$ ; Befragungsjahr x Resozialisierung:  $r = -.20$ ,  $p = .000$ .

- 25 Verwertet werden konnten hierfür die Angaben von 1684 Befragten aus den Befragungen von 1989 bis 2005.
- 26 Zur Möglichkeit eines entsprechenden Kohorteneffekts bezüglich Kriminalitätsfurcht vgl. Dölling/Hermann 2006: 812.
- 27 Für eine deliktsspezifische Differenzierung von Aussagen zur Punitivität vgl. Reuband 2004: 96 ff.
- 28 Vgl. Ionescu 1998: 50 ff.; Kepplinger 2000: 63 ff.; Reuband 2000: 50 ff.; Kury 2000; zu neueren Befunden zu Medieneffekten Pfeiffer/Windzio/Kleimann 2004: 422 ff.; Dölling/Hermann 2006: 821; zum hier problematischen Zusammenspiel von Medien und Politik Scheerer 1978; Cremer-Schäfer 1995; Heinz 1998: 403 ff.; Walter 1999: 903; Silva Sanchez 2003: 10 ff.; H.-J. Albrecht 2004: 496 ff.; Brüchert 2004; Kubink 2004: 280 f.; Streng 2004: 127 f.; relativierend Kaiser 2002: 33 f.
- 29 Vgl. zum in den letzten Jahren stetig angestiegenen allgemeinen Angstniveau in der Bevölkerung bei Kury/Obergfell-Fuchs 2006: 1024.
- 30 Vgl. Garland 2001: 133 ff., 194. Zur Diskussion um das Strafrecht der „Risikogesellschaft“ vgl. z.B. Calliess 1989; Hassemer 1990: 274ff.; Prittwitz 1993; Müller-Dietz 1996; Kunz 1998: 863f.
- 31 Zur Medienberichterstattung vgl. Kania 2004: 147 f.; zum gesellschaftlichen Hintergrund der Opferzentrierung vgl. Garland 2001: 200 f.

## Literatur

- Albrecht, Hans-Jörg, 2004: Öffentliche Meinung, Kriminalpolitik und Kriminaljustiz. S. 491 ff. in: Walter, M./Kania, H./Albrecht, H.-J. (Hrsg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Münster: Lit.
- Becker, Melanie/Reddig, Melanie, 2004: Punitivität und Rechtspopulismus. 173 ff. in: Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F. (Hrsg.), Punitivität. (Kriminologischen Journals 8. Beiheft). Weinheim: Juventa.
- Boers, Klaus, 1995: Kriminalitätseinstellungen und Opfererfahrungen. S. 3 ff. in: Kaiser G./Jehle J.-M. (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung – Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Heidelberg: Kriminalistik.
- Boers, Klaus, 2001: Kriminalprävention und Kriminalpolitik mit der Kriminalitätsfurcht? Neue Kriminalpolitik 13: 10 ff.
- Boers, Klaus/Kurz, Peter, 1997: Kriminalitätseinstellungen, soziale Milieus und sozialer Umbruch. S. 187 ff. in: Boers, K./Gutsche, G./Sessar, K. (Hrsg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Brüchert, Oliver, 2004: Woher kommt die Lust am Strafen? Einige Fallstricke kriminologischer Medienkritik. S. 230 ff. in: Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F. (Hrsg.), Punitivität. (Kriminologischen Journals 8. Beiheft). Weinheim: Juventa.
- Calliess, Rolf-Peter, 1989: Strafzwecke und Strafrecht. Neue Juristische Wochenschrift 42: 1338 ff.
- Cremer-Schäfer, Helga, 1995: Über den politischen und professionellen Nutzen „steigender Kriminalität“. S. 131 ff. in: Bauhofer, S./Bolle, P.-H. (Hrsg.), Innere Sicherheit – Innere Unsicherheit? Chur/Zürich: Rüegger.
- Dessecker, Axel, 2005: Die Überlastung des Maßregelvollzugs: Folgen von Verschärfungen im Kriminalrecht? Neue Kriminalpolitik 17: 23 ff.

- Dölling, Dieter/Hermann, Dieter, 2006: Individuelle und gesellschaftliche Bedingungen von Kriminalitätsfurcht. S. 805 ff. in: Feltes, T./Pfeiffer, C./Steinhilper, G. (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftliche Grundlagen*. Festschrift für Hans-Dieter Schwind. Heidelberg: C.F. Müller.
- Dörmann, Uwe/Remmers, Martin, 2000: *Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsbewertung*. Neuwied u. Kriftel: Luchterhand.
- Dittmann, Jörg, 2005: Wandel in den Kriminalitätseinstellungen der Bundesbürger – eine Zeitreihenanalyse anhand allgemeiner Bevölkerungsumfragen. *Neue Kriminalpolitik* 17: 64 ff.
- Dünkel, Frieder, 2004: Sicherungsverwahrung (erneut) auf dem Prüfstand. *Neue Kriminalpolitik* 16: 42 ff.
- Frisch, Wolfgang, 2002: Sicherheit durch Strafrecht? S. 669 ff. in: Duttge, G./Geilen, G./Meyer-Goßner, L./Warda, G. (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter*. Köln: Carl Heymanns.
- Garland, David, 2001: *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*. Oxford: Oxford University Press.
- Görgen, Thomas, 1997: *Kriminalitätstheorien angehender Juristinnen und Juristen*. Godesberg: Forum.
- Görgen, Thomas/Kreuzer, Arthur/Klein, Lutz, 1995: Neue Befunde aus Gießener Delinquenzbefragungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 78: 264 ff.
- Hassemer, Winfried, 1990: *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*. (2. Auflage). München: C.H. Beck.
- Heinz, Wolfgang, 1998: Reformbedarf des Jugendstrafrechts? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 81: 399 ff.
- Hess, Henner, 1998: Die Zukunft des Verbrechens. *Kritische Justiz* 31: 145 ff.
- Hess, Henner, 2002: Globalisierung und Kriminalpolitik – Vom gegenwärtigen Wandel sozialer Kontrolle. S. 227 ff. in: R. De Giorgi (Hrsg.), *Il diritto e la differenza – Scritti in onore di Alessandro Baratta*. Lecce: Edizioni Pensa Multimedia.
- Hinz, Werner, 2003: Anhebung der Mindestverbüßungsdauer bei der lebenslangen Freiheitsstrafe? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 36, 322 ff.
- Hirtenlehner, Helmut, 2006: Kriminalitätsfurcht – Ergebnis unzureichender Coping-Ressourcen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 89: 1 ff.
- Hirtenlehner, Helmut/Karazman-Morawetz, Inge, 2004: Hintergründe kriminalitätsbezogener Unsicherheitsgefühle. *Journal für Strafrecht* 2: 120 ff. und 161 ff.
- Ionescu, Andra, 1998: Kriminalberichterstattung in der Tagespresse. S. 45 ff. in: Dölling, D./Gössel K.H./Waltros, S (Hrsg.), *Kriminalberichterstattung in der Tagespresse*. Heidelberg: Kriminalistik.
- Jung, Heike, 2006: Wider die neue „Straflust“! *Goltdammer's Archiv* 153: 724 ff.
- Kaiser, Günther, 2002: Medienkriminalität. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 35: 30 ff.
- Kania, Harald, 2004: Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit. S. 137 ff. in: Walter M./Kania, H./Albrecht, H.-J. (Hrsg.), *Alltagsvorstellungen von Kriminalität*. Münster: Lit.

- Kania, Harald/Brand, Thomas/Zimmermann, Sina/Walter, Michael, 2003: Die Einschätzung von Gewaltdelikten im europäischen Vergleich. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 86: 247 ff.
- Kepplinger, Hans Mathias, 2000: Die Entwicklung der Kriminalitätsberichterstattung, S. 58 ff. in: *BMJ* (Hrsg.), *Kriminalität in den Medien*. 5. Kölner Symposium. Godesberg: Forum.
- Kerner, Hans-Jürgen, 1997: Kriminologische Forschung im sozialen Umbruch. S. 331 ff. in: Boers, K./Gutsche, G./Sessar, K. (Hrsg.), *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Kräupl, Günther, 2006: Alltagsvorstellungen von Strafrecht, Sanktionszwecken und Strafrecht. S. 87 ff. in: Feltes, T./Pfeiffer, C./Steinhilper, G. (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen*. Festschrift für Hans-Dieter Schwind. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kreuzer, Arthur, 1993: Delinquenz in Ost und Westdeutschland. *Kriminalistik* 47: 763 ff.
- Kreuzer, Arthur, 2004: Aktuelle Aspekte der Todesstrafe. S. 163 ff. in: Triffterer, O. (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Theo Vogler*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kubink, Michael, 2004: Kriminalpolitische Standortbestimmung im Konzept der Verbrechensfurcht. S. 271 ff. in: Walter, M./Kania, H./Albrecht, H.-J. (Hrsg.), *Alltagsvorstellungen von Kriminalität*. Münster: Lit.
- Kunz, Karl-Ludwig, 1998: Liberalismus und Kommunitarismus in Strafrecht und Kriminalpolitik. S. 859 ff. in: Albrecht, H.-J./Dünkel, F./Kerner H.-J./Kürzinger, J./Schöch, J./Sessar, K./Villmow, B. (Hrsg.), *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht*. Festschrift für Günther Kaiser. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kury, Helmut, 2000: Gemeingefährlichkeit und Medien. S. 193 ff. in: Bauhofer, S./Bolle, P.-H. (Hrsg.), *Innere Sicherheit – Innere Unsicherheit?* Chur/Zürich: Rüegger.
- Kury, Helmut, 2001: Punitiv Einstellungen der Bevölkerung. S. 233 ff. in: Bieschke, V./Egg, R. (Hrsg.), *Strafvollzug im Wandel*. Wiesbaden: KrimZ.
- Kury, Helmut/Kania, Harald/Obergfell-Fuchs, Joachim, 2004: Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? S. 51 ff. in: Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F. (Hrsg.), *Punitivität* (8. Kriminologischen Journals Beiheft). Weinheim: Juventa.
- Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim, 2006: Punitivität in Deutschland. S. 1021 ff. in: Feltes, T./Pfeiffer, C./Steinhilper, G. (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen*. Festschrift für Hans-Dieter Schwind. Heidelberg: C.F. Müller.
- Laubenthal, Klaus, 1987: Lebenslange Freiheitsstrafe – Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Lübeck: Schmitt-Römhild.
- Lautmann, Rüdiger/Klimke, Daniela, 2004: Punitivität als Schlüsselbegriff für eine Kritische Kriminologie. S. 9 ff. in: Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F. (Hrsg.), *Punitivität* (Kriminologischen Journals 8. Beiheft). Weinheim: Juventa.
- Müller-Dietz, Heinz, 1996: Gibt es Fortschritt im Strafrecht? S. 677 ff. in: Schmoller, K. (Hrsg.), *Festschrift für Otto Triffterer*. Wien, New York: Springer.
- Pfeiffer, Christian/Windzio, Michael/Kleimann, Matthias, 2004: Die Medien, das Böse und wir. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 87: 415 ff.
- Prittitz, Cornelius, 1993: *Strafrecht und Risiko*. Frankfurt/M: Vittorio Klostermann.

- Rennig, Christoph/Tent, Lothar, 1988: Kriminalitätsspezifische Wahrnehmungs-Erwartungen bei künftigen Juristen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 71: 355 ff.
- Reuband, Karl-Heinz, 2000: Kriminalität als Thema ostdeutscher Massenmedien vor und nach der Wende. *Kriminologisches Journal* 32: 43 ff.
- Reuband, Karl-Heinz, 2003: Steigende Repressionsneigung im Zeitalter der „Postmoderne“? *Neue Kriminalpolitik* 15: 100 ff.
- Reuband, Karl-Heinz, 2004: Konstanz und Wandel im Strafbedürfnis der Bundesbürger 1970-2003. S. 89 ff. in: Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F. (Hrsg.), *Punitivität (Kriminologischen Journals 8. Beiheft)*. Weinheim: Juventa.
- Reuband, Karl-Heinz, 2006: Steigende Punitivität in der Bevölkerung – ein Mythos? *Neue Kriminalpolitik* 18: 99 ff.
- Rzepka, Dorothea, 2003: Sicherheits- statt Rechtsstaat. *Recht & Psychiatrie* 21: 127 ff. u. 191 ff.
- Scheerer, Sebastian, 1978: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. *Kriminologisches Journal* 10: 223 ff.
- Schwind, Hans-Dieter/Gossling, Nikola, 2002: Kriminalitätsfurcht im Langzeitvergleich am Beispiel einer Großstadt. S. 743 ff. in: Duttge, G./Geilen, G./Meyer-Goßner, L./Warda, G. (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter*. Köln u.a.: Carl Heymanns.
- Sessar, Klaus, 1992: Wiedergutmachen oder strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Sessar, Klaus, 1997: Die Angst des Bürgers vor Verbrechen. S. 118 ff. in: Janssen, H./Peters, F. (Hrsg.), *Kriminologie für Soziale Arbeit*. Münster: Votum.
- Silva Sanchez, Jesús-Maria, 2003: Die Expansion des Strafrechts – Kriminalpolitik in postindustriellen Gesellschaften. Frankfurt/M: Vittorio Klostermann.
- Sterbling, Anton/Burgheim, Joachim, 2006: Internationaler Terrorismus und EU-Erweiterung: Auswirkungen auf die subjektive Sicherheit. *Kriminalistik* 60: 160 ff.
- Streng, Franz, 1979: *Strafmentalität und juristische Ausbildung*. Heidelberg: Kriminalistik.
- Streng, Franz, 1984: *Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung*. Heidelberg: R. von Decker's.
- Streng, Franz, 1991: *Jura-Studienanfänger in Konstanz. Ergebnisse einer Befragung*. *Juristische Schulung* 31: 972 ff.
- Streng, Franz, 1995: *Kriminalpolitische Perspektiven. Jura-Studienanfänger und Sanktionspolitik*. S. 405 ff. in: Kühne, H.-H. (Hrsg.), *Festschrift für Koichi Miyazawa*. Baden-Baden: Nomos.
- Streng, Franz, 2000: *Die heranwachsende Juristengeneration und die Aufgabe des Strafrechts*. *Be-währungshilfe* 47: 422 ff.
- Streng, Franz, 2002: *Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen*. (2. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.
- Streng, Franz, 2003: *Kriminalität und Kriminalitätswahrnehmung nach der Vereinigung Deutschlands*. S. 87 ff. in: Wanke, G. (Hrsg.), *Über die Folgen der Einheit*. (Erlanger Forschungen, Reihe A, Geisteswissenschaften, Band 104). Erlangen: Universitätsverlag.

- Streng, Franz, 2003a: Das Legitimations-Dilemma sichernden Freiheitsentzugs. S. 611 ff. in: Dörling, D. (Hrsg.), *Jus humanum. Grundlagen des Rechts und Strafrecht*. Festschrift für Ernst-Joachim Lampe. Berlin: Duncker & Humblot.
- Streng, Franz, 2004: Strafzumessungsvorstellungen von Laien. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 87: 127 ff.
- Streng, Franz, 2004a: Allgemeines Fahrverbot und Gerechtigkeit. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 37: 237 ff.
- Streng, Franz, 2004b: Berufsziel „Wirtschaftsjurist“. Ein Beitrag zur Juristensoziologie. S. 475 ff. in: Krause, R./Veelken, W./Vieweg, K. (Hrsg.), *Recht der Wirtschaft und der Arbeit in Europa*. Gedächtnisschrift für Wolfgang Blomeyer. Berlin: Duncker & Humblot.
- Streng, Franz, 2006: Strafmoralität und gesellschaftliche Entwicklung. Aspekte zunehmender Punitivität. S. 211 ff. in: Behr, R./Cremer-Schäfer, H./Scheerer, S. (Hrsg.), *Kriminalitäts-Geschichten – Ein Lesebuch über Geschäftigkeiten am Rande der Gesellschaft*. Hamburg: Lit.
- Walter, Michael, 1999: Kriminalpolitik im Zeichen der Verbrechensfurcht. S. 897 ff. in: Weigend, T./Küpper, G. (Hrsg.), *Festschrift für Hans Joachim Hirsch*. Berlin u.a.: Walter de Gruyter.

**Prof. Dr. Franz Streng**, *Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Universität Erlangen-Nürnberg, Schillerstraße 1, 91054 Erlangen*

E-Mail: [kriminologie@jura.uni-erlangen.de](mailto:kriminologie@jura.uni-erlangen.de)